

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

betreffend die Nutzung der Erholungsanlage Wassersportsee Zülpich vom 03.07.2002

Veröffentlichung:
Inkrafttreten:

Verordnungsänderungen:

Lfd. Nr.	Datum der Verordnung	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Geänderte §§
1	26.03.2018	Amtsblatt Nr. 4 vom 06.04.2018	07.04.2018	Neufassung

Ordnungsbehördliche Verordnungen betreffend die Nutzung der Erholungsanlage Wassersportsee Zülpich vom 03.07.2002

(in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 26.03.2018)

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Zweckbestimmung
- § 3 Allgemeines Verhalten
- § 4 Reinhaltung
- § 5 Werbung und Warenverkauf
- § 6 Veranstaltungen
- § 7 Feuerstellen und Rauchen
- § 8 Verkehr

II. Nutzung der Wasserflächen

- § 9 Allgemeines
- § 10 Angeln
- § 11 Wassersport
- § 12 Schwimmen in der Badestelle im Seepark
- § 13 Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Schwimmbadbereiches
- § 14 Ausweichregeln

III. Nutzung der Grünflächen und Wege

- § 15 Lagern und Zelten
- § 16 Reiten
- § 17 Hunde

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 18 Haftung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. I, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062), wird von der Stadt Zülpich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 22.03.2018 folgende 1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Erholungsanlage Wassersportsee Zülpich der Stadt Zülpich, nachstehend "Stadt" genannt. Integraler Bestandteil der Erholungsanlage Wassersportsee ist der Seepark, der durch die Seepark gGmbH betrieben wird. Auf die Benutzungsordnung für das Gelände des Seeparks Zülpich sowie die allgemeinen Hinweise zur Nutzung der Badestelle wird verwiesen.
- (2) Zu der Erholungsanlage Wassersportsee Zülpich zählen ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grünflächen sowie das Ufer und die Böschungen des Gewässers mit den dazugehörigen Zuwegungen wie die Wirtschaftswege, Wanderpfade und öffentliche Straßen sowie die gesamte Wasserfläche.

Der See liegt im Stadtgebiet Zülpich, Gemarkung Zülpich, Flur 10 und 11, Gemarkung Hoven-Floren, Flur 8.

§ 2

Allgemeine Zweckbestimmung

Die Erholungsanlage Wassersportsee Zülpich dient der Erholung, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 3

Allgemeines Verhalten

In der Erholungsanlage Wassersportsee Zülpich hat jeder Besucher im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Der Aufenthalt in der Erholungsanlage ist nur in angemessener Bekleidung gestattet. Das Baden ist nur in der dafür ausgewiesenen Badestelle im Seepark erlaubt.

§ 4 Reinhaltung

- (1) Die Benutzer der Erholungsanlage dürfen die Wasser-, Grün- und sonstigen Flächen nicht verunreinigen.
- (2) Papier, Büchsen, Flaschen, Speisereste und sonstige Abfälle sind in die hierfür bereitgestellten Papier- und Abfallbehälter zu werfen oder nötigenfalls vom Verursacher selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Flüssigkeiten und feste Stoffe aller Art dürfen weder in den See geschüttet noch auf das Ufergelände aufgebracht werden.
- (4) Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann die Stadt die Reinigung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

§ 5 Werbung und Warenverkauf

In der Erholungsanlage sind Werbung, Verkauf oder Verteilung von Waren, Druckschriften oder anderen Artikeln, Erteilung von Unterricht gegen Entgelt, die Einrichtung von Ständen und anderen Verkaufsgelegenheiten sowie das Anbieten oder Erbringen sonstiger Leistungen nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.

§ 6 Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.

§ 7 Feuerstellen und Rauchen

- (1) Im Bereich der Erholungsanlage ist untersagt:
 - a) die Benutzung von Gas- und Spirituskochern, Grillvorrichtungen jeglicher Art oder ähnlichen Kochgeräten mit Ausnahme der Grillboote sowie
 - b) das Ver- und Abbrennen von Gegenständen.
- (2) Im Bereich der Erholungsanlage darf nur geraucht werden, wenn mindestens ein Abstand von 20 m zu den angrenzenden Forstkulturen eingehalten wird.

§ 8 Verkehr

- (1) Die Zufahrt zur Erholungsanlage und ihren Einrichtungen hat ausschließlich über die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Straßen und Wege zu erfolgen. Parken außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze ist verboten.

Im abgeschrankten Bereich der Erholungsanlage ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt bzw. des Straßenverkehrsamtes nicht gestattet. Die Benutzung der Parkplätze ist kostenfrei. Ausgenommen hiervon ist der ausgewiesene und kostenpflichtige Wohnmobilstellplatz. Auf den Parkplätzen außerhalb des Wohnmobilhafens dürfen Wohnmobile nur zeitlich begrenzt, entsprechend der jeweils gültigen Beschilderung geparkt werden.

- (2) Im Bereich der Zufahrtswege und Straßen sowie der zur Erholungsanlage gehörigen Parkplätze ist es verboten, Fahrzeuge zu waschen, Ölwechsel und Reparaturen vorzunehmen und mit solchen Flüssigkeiten und Stoffen umzugehen, die umweltschädlich sind.

II. NUTZUNG DER WASSERFLÄCHEN

§ 9

Allgemeines

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung der Erholungsanlage sind folgende Nutzungen der Wasserfläche nach Maßgabe der weiteren Vorschriften dieses Abschnittes gestattet:

1. Angeln (§ 10)
2. Segeln und Surfen (§ 11)
3. Rudern und Kanufahren, „BBQ Donuts“ (Grillboote), Tretboote, Stadt-Up-Paddeling, Paddelboote (§ 11)
4. Schwimmen sowie die Benutzung von Schlauchbooten, Luftmatratzen, aufblasbaren Gummireifen oder ähnlichen Schwimmhilfen (§ 12)
5. Wasserskianlagen

- (2) Nicht gestattet sind:

1. Motorbootfahren mit Ausnahme der eingesetzten Boote der Seeaufsicht und des Rettungsdienstes sowie das Benutzen von Elektromotoren zum An- und Ablegen an die Steganlage der Segler
2. Eissegeln und Eissurfen
3. Gerätetauchen mit Ausnahme der von der Stadt besonders genehmigten Einsätze
4. im Winter das Betreten der Eisfläche
5. Kite-Surfen und Kite-Segeln

§ 10

Angeln

Angeln ist nur außerhalb der Badestelle des Seeparks und ausschließlich Personen, die sich im Besitz eines gültigen Fischereischeines sowie eines gültigen Fischereierlaubnisscheines befinden, gestattet. Tagesgäste wenden sich an den ansässigen Verein.

§ 11 Wassersport

- (1) Segeln, Surfen, Rudern, Kanufahren, Stand-Up-Paddling und Paddelbootfahren ist auf dem gesamten See mit Ausnahme der Badestelle im Seepark und der Wasserskianlage gestattet. Das Befahren des Wassersportsees mittels Grillboot und Tretboot ist im dafür ausgewiesenen Nutzungsbereich gestattet. Tagesgäste wenden sich an die ansässigen Vereine. Die Wasserskianlage ist über den Seepark zu erreichen.
- (2) Die Stadt setzt im Benehmen mit den sporttreibenden Vereinen die zulässigen Nutzungszeiten fest.

§ 12 Schwimmen in der Badestelle des Seeparks

Schwimmen sowie die Benutzung von Luftmatratzen, aufblasbaren Gummireifen und ähnlichen Schwimmhilfen ist nur in der Badestelle im Seepark während der allgemeinen Badezeit von Mai bis Ende September gestattet, soweit hierdurch nicht andere Personen gestört oder gefährdet werden.

§ 13 Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen außerhalb der Badestelle im Seepark

- (1) Für das Befahren des Sees gelten die Bestimmungen der Binnenschifffahrtsordnung. Das Befahren mit Segelbooten bzw. mit Surfgeräten ist nur demjenigen erlaubt, der über einen gültigen Segelschein bzw. bei Stehsegelgeräten über einen gültigen Segelsurfschein sowie eine gültige Versicherung, die Schäden auf dem Wasser abdeckt, besitzt. Zugelassen sind alle Jollen und Kajütboote bis zu 6,20 m Länge ohne feststehenden Kiel sowie Katamarane bis zu einer Länge von 5,8 m. Zum An- und Ablegen an die Steganlage der Segler darf ein Elektromotor benutzt werden.
- (2) Das Befahren des Sees ist nur mit fahrtüchtigen und vollmanövrierfähigen Booten erlaubt. Kenterbare Boote müssen im gekenterten Zustand genügend Auftrieb besitzen, um die Besatzung zu tragen.
Das Befahren des Wassersportsees bei Sonderveranstaltungen (z.B. bei Papierbootrennen) ist bei wasseraufsichtlicher Begleitung gestattet.
- (3) Für das selbständige Führen aller Wasserfahrzeuge ist die unterste Altersgrenze das 12. Lebensjahr, es sei denn, die Jugendlichen befinden sich in der Ausbildung unter Aufsicht des Jugendwartes oder des Segellehrers.
- (4) Nichtschwimmer und Kinder unter 12 Jahren dürfen ohne Schwimmweste nicht am Bootsbetrieb teilnehmen.
- (5) Bei Sturmwarnung darf kein Wasserfahrzeug den See befahren. Auf dem See befindliche Wasserfahrzeuge sind unverzüglich an Land zurückzubringen.
- (6) Wasserfahrzeuge müssen auf den Liegeplätzen stets ordnungsgemäß untergebracht und gegen Sturmeinwirkung abgesichert sein.

- (7) Wasserfahrzeuge (alle Arten von Booten sowie Surfgeräten) dürfen nur an den dafür vorgesehenen und bezeichneten Stellen zu Wasser gelassen werden und landen. Hierbei handelt es sich um den dafür vorgesehenen Uferabschnitt neben der Badestelle im Seepark der den Vereinen "Segeln für Behinderte, RWSG sowie dem Segelclub Zülpich" und der „Surf & Cat Schule“ hierfür zur Verfügung gestellt wurde.
- (8) Das Baden - auch von den Wasserfahrzeugen aus - ist außerhalb der Badestelle im Seepark verboten. Beim Befahren der Wasserfläche ist von Ufern, Vogelinsel, Mole und den Badebereich eingrenzenden Markierungen ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.
- (9) Ankern ist nur für Aufsichtsboote, Angelkähne und Regatta-Begleitboote erlaubt. Ein generelles Ankerverbot besteht zwischen und vor den Steganlagen. Ankernde Boote müssen durch eine rot-weiße Flagge gekennzeichnet sein. Die Befestigung an Markierungsbojen ist verboten.
- (10) Das Setzen von Seezeichen (Bojen und sonstigen Markierungen) darf nur in Abstimmung mit der Stadt erfolgen. Die wassersporttreibenden Vereine sind berechtigt, einen Regattakreis (Bojen) zu legen und diesen ganzjährig liegen zu lassen.

§ 14 Ausweichregeln

- (1) Jeder Bootfahrer hat sich auf dem See rücksichtsvoll und den Regeln entsprechend zu verhalten, damit keine anderen Wasserfahrzeuge und deren Insassen behindert oder gefährdet werden. Insbesondere ist zu anderen Wasserfahrzeugen genügend Abstand zu halten.
- (2) Segelführende Wasserfahrzeuge haben die geltenden Vorfahrtsregelungen einzuhalten.
- (3) Wendende und halsende Segelfahrzeuge müssen sich von allen anderen Booten freihalten.
- (4) Segelfahrzeuge müssen allen Aufsichts- und Rettungsfahrzeugen unter Flagge (z.B. Stadt Zülpich, DLRG, DRK, Feuerwehr) ausweichen.
- (5) Paddelboote, Ruderboote, Ruderkähne und Tretboote müssen ausweichen:
 1. allen Aufsichts- und Rettungsbooten unter Flagge (Stadt, DLRG, DRK, Feuerwehr),
 2. untereinander den von rechts kommenden Booten,
 3. bei Begegnungen untereinander nach rechts,
 4. Wasserfahrzeugen unter Segel.
- (6) Bei Wettfahrten und ähnlichen Veranstaltungen können die Wegerechtsbestimmungen durch besondere Bekanntmachung des Veranstalters entsprechend den internationalen Wettfahrtsbestimmungen geändert oder ergänzt werden.

III. Nutzung der Grünflächen und Wege

§ 15

Lagern und Zelten

Lagern und Zelten ist nicht gestattet.

§ 16

Reiten/Gespannfahren

- (1) Reiten und Gespannfahren im Bereich der Erholungsanlage sind an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr nicht gestattet.
- (2) Ansonsten beschränken sich solche Aktivitäten auf Wege, die eine Breite von mehr als 2,50 m aufweisen. Dabei ist den Erholungssuchenden (Fußgängern, Rollstuhlfahrern) und den Sporttreibenden (Radfahrer, Skater, Jogger etc.) stets Vorrang zu gewähren; gleiches gilt hinsichtlich Rettungs- und Einsatzfahrzeugen.
- (3) Für Beschädigungen des Ringweges haftet der Verursacher.

§ 17

Hunde

Außerhalb des Seeparkgeländes sind im Bereich der Erholungsanlage Hunde an der Leine zu führen; die Hundeführer sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Haftung

- (1) Die Benutzung der Erholungsanlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Bootsfahrer und -eigner, die gegen die Zulassungsbestimmungen der Seeordnung oder sonstige Betriebsordnungen verstoßen, können von der Stadt zeitweilig oder dauernd vom Bootsbetrieb ausgeschlossen werden.
- (3) Jeder Bootseigner haftet für alle Schäden, die von ihm, von Benutzern seines Bootes sowie durch sein Boot verursacht werden und stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung seines Bootes erhoben werden.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Hindernisse und Untiefen oder durch einen fehlenden Hinweis auf solche entstehen. Ebenso ist eine Haftung wegen falschen oder unterlassenen Setzens von Seezeichen ausgeschlossen. Des Weiteren übernimmt die Stadt keine Haftung für Diebstahl und sonstige Schäden an Booten und Bootszubehör.

- (5) Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen verstößt bzw. dieses entgegen handelt:
- a) § 3,
 - b) § 4,
 - c) § 5,
 - d) § 6,
 - e) § 7,
 - f) § 8,
 - g) § 9 Abs. 2,
 - h) § 10
 - i) § 13
 - j) § 15
 - k) § 16
 - l) § 17.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.